

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen zur Erstellung von Arbeitsergebnissen (Werkleistungen)

1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer erbringt. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2 Art und Umfang der Leistungen, Arbeitsergebnisse

2.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zu erbringen und dem Auftraggeber die vereinbarten Arbeitsergebnisse zu übergeben.

2.2 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die Erbringung der Leistungen und für die Erstellung der Arbeitsergebnisse benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Beschreibung der Leistungen und Arbeitsergebnisse) und Testdaten (insbesondere für den Abnahmetest) in maschinenlesbarer Form.

2.3 ¹⁾ Das Pflichtenheft muss dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungen in endgültiger Fassung vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das ihm übergebene Pflichtenheft zu prüfen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn sich der Auftragnehmer schriftlich damit einverstanden erklärt hat, es den von ihm zu erbringenden Leistungen zu Grunde zu legen.

2.4 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Ansprechpartner, der mit der Erstellung der Arbeitsergebnisse zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen kann.

Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle dem

Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

3 Fristen für die Übergabe

3.1 Fristen für die Übergabe der Teil-/ Arbeitsergebnisse ergeben sich aus dem Vertrag.

3.2 Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes oder der sonstigen für die Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse benötigten Unterlagen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungen vorliegen.

3.3 Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes / Leistungsbeschreibung oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse behindert wird. Als vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftraggeber zu erbringen sind, ferner höhere Gewalt (s. Definition in Ziffer 14).

4 Abnahme, Haftung für Mängel

4.1 Jedes Teil-/ Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil-/ Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/ Arbeitsergebnisses liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit

¹⁾ Diese Ziffer gilt nur für Leistungen, die ein Pflichtenheft in endgültiger Fassung voraussetzen z.B. Ziffer 2.1.3 des Vertrages.

- des Teil-/ Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen.
- 4.2 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem der Auftragnehmer das Teil-/ Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Teil-/ Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.
 - 4.3 Mängel, die innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten nach der jeweiligen Abnahme vom Auftraggeber gerügt werden, hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
 - 4.4 Für ein Teil-/ Arbeitsergebnis, das der Auftraggeber geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
 - 4.5 Gelingt dem Auftragnehmer trotz einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt der Auftragnehmer im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Auftraggeber die Vergütung für das Teil-/ Arbeitsergebnis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.6 Für weitergehende Mängelansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

5 Änderung der Leistung

- 5.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss schriftlich auf einem Change Request-Formular gemäß **Anlage (Change Request)** des Vertrages Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das Änderungsverlangen ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar oder nicht durchführbar.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auf-

traggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben, insbesondere zu dem voraussichtlichen Leistungszeitraum und zur Vergütung, zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die beantragten Änderungen durchzuführen.

- 5.3 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen.
- 5.4 Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 5.5 Die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen gelten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen als unterbrochen.
- 5.6 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden oder als unterbrochen gelten. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

6 Vergütung

- 6.1 Die Vergütung für die Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse und die sonstigen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Entsteht wegen einer Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängeln in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse oder die Erbringung der sonstigen Leistungen erhalten hat.
- 6.3 Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden jeweils zum halben Satz berechnet.
- 6.4 Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils fällig unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.
- 7.2 Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.
- 7.3 Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

8 Rechte an den Arbeitsergebnissen

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten

Vergütung steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9 Haftung des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 9.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Schutzrechte) durch die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen und wird die Nutzung der Lieferungen/Leistungen in Deutschland hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferungen/Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen.

Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat er die Lieferungen/Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.

- 9.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 9.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht ver-

- bunden ist.
- 9.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 9.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt werden.
- 9.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 10.2 bis 10.7 bleiben jedoch unberührt.
- 10 Haftung des Auftragnehmers**
- 10.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe eines Teil-/ Arbeitsergebnisses in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwand entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % der Vergütung für verspätet gelieferte Arbeitsergebnisse, insgesamt höchstens 5 % dieser Vergütung. Kann der Auftraggeber Teil-/Arbeitsergebnisse nur teilweise nicht nutzen, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.
- 10.2 Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die über die in Ziffer 10.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Übergaben, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 10.3 bis 10.7 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.
- 10.4 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 10.5 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 10.6 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie pro Vertragsjahr 50 % des jährlichen Auftragswertes als vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ansehen.
- 10.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 10.2 bis 10.6 nicht verbunden.
- 11 Geheimhaltung, Unteraufträge**
- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zugehenden und/oder ihnen sonst bekannt gewordenen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner, die als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln. Sie werden alle ihnen im Rahmen der Vereinbarung zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung bestehen.
- 11.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Mitar-

- beiter und sonstige mit der Vertragsdurchführung betraute Personen, die Zugang zu Vertragsunterlagen haben, schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- 11.3 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die erhaltenen Informationen nur zur Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten oder für Schutzrechtsanmeldungen zu verwenden.
- 11.4 Alle schriftlichen Unterlagen, auch in Form von elektronischen Dateien, zu den Informationen, die der empfangende Vertragspartner vom offenlegenden Vertragspartner erhalten hat, bleiben Eigentum des offenlegenden Vertragspartners. Den Empfang solcher Unterlagen wird der empfangende Vertragspartner stets schriftlich bestätigen. Auf jederzeit zulässiges Verlangen des offenlegenden Vertragspartners wird der empfangende Vertragspartner solche Unterlagen (einschließlich sämtlicher Ablichtungen und Abschriften, usw.) vollständig zurückgeben bzw. Programmkopien bei sich vollständig löschen und dies dem offenlegenden Vertragspartner schriftlich bestätigen.
- 11.5 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn er wurde zur Weitergabe der Informationen unter Vereinbarung einer ebensolchen Geheimhaltungsvereinbarung durch den offenlegenden Vertragspartner ausdrücklich autorisiert. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter im Sinne der §§ 15 ff AktG oder sonstige Dritte, denen die Vertragspartner Rechte aus der Vereinbarung einräumen.
- 11.6 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 11 gelten nicht für solche Informationen oder Teile davon, für die der empfangende Vertragspartner jeweils nachweist, dass sie
- a) dem empfangenden Vertragspartner vor dem Empfang bereits bekannt waren, oder
 - b) dem empfangenden Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, oder
 - c) vor dem Empfang öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - d) nach dem Empfang öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der empfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist, oder
 - e) vom empfangenden Vertragspartner selbst entwickelt wurden, oder
 - f) durch den empfangenden Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht, behördlichen oder gerichtlichen Weisungen oder zur Wahrnehmung eigene Ansprüche gegen den offenlegenden Vertragspartner offengelegt werden.
- 11.7 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 11.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.
- ## 12 Datenschutz
- 12.1 Der Auftragnehmer beachtet uneingeschränkt alle für die Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
- 12.2 Der Auftragnehmer wird dabei gemäß den vertraglichen Vereinbarungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von personenbezogenen Daten ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs sowie der Nutzung, Änderung und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch Dritte oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers, außer in den folgenden Fällen: (a) zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen und zur Verhinderung oder Behebung von Leistungs- oder technischen Problemen, (b) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen oder (c) mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 12.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu schließenden

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz AVV") vorrangig. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen der AVV einzuhalten.

13 Vorbehalt, Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

13.1 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

13.2 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.

13.3 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.

13.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

14 Höhere Gewalt

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, deren Beseitigung nicht möglich ist oder dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht oder nicht vollständig erbringen kann, ist der Auftraggeber nicht zur Entrichtung der für die betroffene Leistung vereinbarten Vergütung verpflichtet; soweit der Auftragnehmer durch die Gegebenheiten gemäß Satz 1 vertragliche Leistungen nicht fristgerecht erbracht kann, verschiebt sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers entsprechend. Weitere nachteiligen Rechtsfolgen treten für den Auftragnehmer nicht ein.

Höhere Gewalt ist ein unabwendbares Ereignis und umfasst insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Stürme, Vulkanausbrüche, andere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien (einschließlich des Ausbruchs übertragbarer Krankheiten und Ge-

sundheitsnotstands), Feuer, Ausfall von Kommunikations- oder Stromleitungen, behördliche Anordnungen. Für höhere Gewalt ist nicht ausschlaggebend, ob das Ereignis vorhersehbar war oder nicht. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn das höhere Gewalt auslösende Ereignis innerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt (bei Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns), oder wenn der Auftragnehmer das Eintreten höherer Gewalt zu vertreten hat.

Ist die Leistungserbringung des Auftragnehmers länger als drei Monate beeinträchtigt und können sich die Parteien nicht auf Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen einigen, sind beide Parteien berechtigt, die betroffene Leistung nach Ablauf der drei Monate ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Gegebenheiten gemäß Satz 1 zu informieren.

15 Anwendbares Recht, Streitbeilegung, Gerichtsstand

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene.

Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt.

15.3 Gerichtsstand ist Mannheim, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.